

Gemeinde Büchen

Der Vorsitzende des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Büchen

Niederschrift

über die Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Büchen am Dienstag, den 01.09.2020; Sitzungssaal des Bürgerhauses, Amtsplatz 1 in 21514 Büchen

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:02 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitzender/Gemeindevertreter

Engelhard, Axel

Gemeindevertreter

Lüneburg, Henning
Melsbach, Thorsten
Winkler, Patrick
Witzel, Malte

wählbarer Bürger

Abrams, Johann

Abwesend waren:

wählbarer Bürger

Dust, Ansgar

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile
- 3) Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung
- 4) Niederschrift der letzten Sitzung
- 5) Bericht aus der Verwaltung
- 6) Einwohnerfragestunde
- 7) Vorstellung der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung, Oberflächenentwässerung und Wasserversorgung in der Gemeinde Büchen durch die Firma Treukom GmbH
- 8) 11. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser
- 9) 13. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Wasser
- 10) Haushaltspläne der Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) der Freiwilligen Feuerwehren Büchen und Büchen-Dorf
- 11) Erlass einer neuen Zweitwohnungssteuersatzung
- 12) Kita-Angelegenheiten
- 13) Anschaffung von Gerätschaften für den Bauhof
- 14) Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

- 15) Vorsteuerabzugspotential bei den Sportanlagen und dem Sportzentrum

Tagesordnungspunkte

Öffentlicher Teil

1) **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Herr Engelhard eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht ergangen und der Ausschuss beschlussfähig ist.

2) **Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile**

Herr Engelhard beantragt, den Tagesordnungspunkt „Vorsteuerabzugspotential bei den Sportanlagen und dem Sportzentrum“ in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten.

Abstimmung: Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

3) **Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung**

Herr Engelhard berichtet darüber, dass in der Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Büchen vom 09.06.2020 der TOP 9 Grundstücksangelegenheiten nichtöffentlich behandelt wurde. Unter dem Tagesordnungspunkt wurde die Festlegung des Verkaufspreises für Misch- und Gewerbegrundstücke des B-Plans 59 in Büchen beraten und der Gemeindevertretung empfohlen, den folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss

Die Gemeindevertretung nimmt die Kaufpreisermittlung zur Kenntnis und beschließt einen Kaufpreis von 115,00 EUR für Mischgebietsflächen und einen Kaufpreis von 70,00 EUR für Gewerbegebietsflächen festzusetzen.

Abstimmung: Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

4) **Niederschrift der letzten Sitzung**

Gegen die Niederschrift vom 09.06.2020 erheben sich keine Einwände.

5) **Bericht aus der Verwaltung**

Herr Gierlinger berichtet über die aktuelle finanzielle Situation der Gemeinde. Die Gewerbesteuer entwickelt sich zurzeit positiv. Das Anordnungssoll der Gewerbesteuer liegt mit 3.312.511,98 EUR 1.300.511,98 EUR über dem Planwert. Auch die Grundsteuer B zeigt eine steigende Tendenz. Sie liegt aktuell 5.382,46 EUR über dem Ansatz (947.800,00 EUR).

Die Auswirkungen der Corona Pandemie zeigt sich bei den Anteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer. Im Vergleich zum 1. Quartal fielen im 2. Quartal die Anteile an der Einkommensteuer 100.469,00 EUR und die Anteile an der Umsatzsteuer 26.387,00 EUR geringer aus.

Des Weiteren informiert Herr Gierlinger den Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss darüber, dass durch das Corona-Steuerhilfegesetz Ende Juni auch das Umsatzsteuergesetz verändert wurde. U. a. ist die Optionsfrist zu § 2b UStG um weitere 2 Jahre verlängert worden. Das heißt eine Umstellung muss erst zum 01.01.2023 erfolgen.

Zusätzlich wurde auch das Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetz beschlossen. Bis einschließlich 2023 können die Haushalte der Gemeinde noch nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung geführt werden, danach ist ein Umstieg zur Doppik verpflichtend. Für die Umstellung zur Doppik hat sich das Amt Büchen einem Geleitzug angeschlossen. Die Verträge liegen bereits zur Unterschrift vor. Teilnehmer sind die Ämter Büchen, Berkenthin, Schwarzenbeck-Land, Hohe Elbgeest und Lauenburgische Seen sowie die Stadt Ratzeburg.

Darüber hinaus befindet sich die Vorlage des Gesetzes zum neuen FAG zurzeit im Innen- und Rechtsausschuss zur Anhörung (Termine sind der 30.09.2020 und gegebenenfalls der 02.10.2020).

Anschließend berichtet Herr Gierlinger, dass die Vermögenserfassung für die Gemeinde Büchen abgeschlossen ist.

Der Wert des Anlagevermögens (ohne der von der Firma Treukom GmbH aufgenommenen Anlagegüter im Bereich Schmutzwasser, Regenwasser, Wasser, P+R und der gebührenpflichtige Anteil B+R) liegt per 31.12.2019 bei rund 37 Mio. EUR.

Anschließend informiert Herr Gierlinger darüber, dass sich die Einwohnerzahl der Gemeinde Büchen von 2018 auf 2019 um 238 Einwohner auf 6.093 Einwohner erhöht hat.

6) **Einwohnerfragestunde**

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

7) **Vorstellung der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung, Oberflächenentwässerung und Wasserversorgung in der Gemeinde Büchen durch die Firma Treukom GmbH**

Herr Höppner erläutert den Anwesenden anhand einer PowerPoint Präsentation die Kalkulation für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Re-

genwasserentsorgung in der Gemeinde Büchen für das Jahr 2021 und geht auf Fragen aus dem Ausschuss ein. Die Präsentation wird dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

8) **11. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser**

Die Neukalkulation der Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung wurde durch die Firma Treukom GmbH durchgeführt. Gemäß der Neukalkulation erhöht sich die Gebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Büchen von bislang 3,31 €/cbm auf 3,36 €/cbm. Der Abwasserpreis für die angeschlossenen Gemeinden steigt von aktuell 2,04 €/cbm auf 2,31 €/cbm. Die Gebührenänderungen sollen zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Die Gebühren für die Niederschlagsentwässerung erhöht sich von 20,86 € pro GE auf nunmehr 22,00 €.

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den folgenden Beschluss:

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Büchen beschließt die 11. Änderungssatzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Büchen vom 30.11.2010 (Beitrags- und Gebührensatzung).

2. Der Annahmepreis für die angeschlossenen Gemeinden wird von 2,04 €/cbm auf 2,31 €/cbm erhöht.

Abstimmung: Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

9) **13. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Wasser**

Die Neukalkulation der Gebühren für die zentrale Wasserversorgung wurde durch die Firma Treukom GmbH durchgeführt. Gemäß der Neukalkulation beträgt die Gebühr für die zentrale Wasserversorgung in der Gemeinde Büchen weiterhin 1,76 €/cbm. Der Wasserpreis für die angeschlossenen Gemeinden verringert sich von 1,12 €/cbm auf 1,10 €/cbm.

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Büchen gibt der Gemeindevertretung folgende

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen beschließt den Wasserpreis für die angeschlossenen Gemeinden ab dem 01.01.2021 von 1,12 €/cbm auf 1,10 €/cbm zu senken und nimmt die Gebührenkalkulation zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmung: Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

10) Haushaltspläne der Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) der Freiwilligen Feuerwehren Büchen und Büchen-Dorf

Die Freiwilligen Feuerwehren sind durch die Gemeindeordnung und durch das Brandschutzgesetz verpflichtet, für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) einen Einnahme- und Ausgabeplan aufzustellen.

In der Vorlage werden die Haushaltspläne für die Sondervermögen „Kameradschaftskasse“ der Freiwilligen Feuerwehren Büchen und Büchen-Dorf für das Haushaltsjahr 2020 vorgelegt. Den Haushaltsplänen muss die Gemeindevertretung zustimmen.

Beschlussempfehlung:

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die vorliegenden Einnahme- und Ausgabepläne der Freiwilligen Feuerwehren Büchen und Büchen-Dorf für das Haushaltsjahr 2020 zur Kenntnis und empfiehlt der Gemeindevertretung Büchen diesen zuzustimmen.

Abstimmung: Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

11) Erlass einer neuen Zweitwohnungssteuersatzung

Herr Gierlinger stellt die Informationsvorlage dem Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss vor.

Das Schleswig-Holsteinische Obergericht (OVG) hat mit zwei Urteilen die bisher in nahezu allen Zweitwohnungssteuersatzungen enthaltene Bezugnahme auf die „bereinigte Jahresrohmiete“, welche einen Faktor für die bisherige Ermittlung der Grundsteuermessbeträge darstellte, verworfen und das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 27.11.2019 die Revision abgewiesen.

Aufgrund dieser rechtlichen Situation hat sich eine verbandsübergreifende Arbeitsgruppe des Städteverbandes Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages gebildet. Ziel der Arbeitsgruppe war die Erarbeitung eines rechtssicheren und abgestimmten Satzungsmusters auf der Basis der Hinweise aus den beiden Urteilen des Obergerichtes.

Zwei Satzungsmuster liegen vor, die folgende Bemessungsgrundlagen beinhalten:

1. Anknüpfung an die tatsächlichen Verhältnisse, also den vom Mieter einer Zweitwohnung geschuldeten Mietzins bzw. bei Eigentümern von Zweit-

wohnungen den geschätzten ortsüblichen Mietzins für Räume gleicher Art, Lage und Ausstattung.

2. Anknüpfung an einen Flächenmaßstab (Modell der Hansestadt Lübeck).

Die Bemessungsgrundlage nach dem Flächenmaßstab ist mit einem geringen Verwaltungsaufwand zu ermitteln. Die amtlichen Bodenrichtwerte liegen vor und werden bei Bedarf alle zwei Jahre aktualisiert. Alle Werte sind dem Steuerpflichtigen zugänglich und er kann somit ohne viel Aufwand seine Jahressteuer nachvollziehen. Die Höhe der jährlich zu zahlenden Zweitwohnungssteuer wird durch den festzusetzenden Steuersatz bestimmt, der sich erst dann ermitteln lässt, wenn die neu zu ermittelnden Bemessungsgrundlagen vorliegen. Aus diesem Grund wird der Zweitwohnungssteuerpflichtige nunmehr über die Entwicklung eines neuen Bemessungssystems für die Zweitwohnungssteuer informiert und es wird ihm gleichzeitig eine Steuererklärung zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Neuberechnung der Zweitwohnungssteuer zugesandt, die bis zum 21.09.2020 zurückzureichen ist.

12) Kita-Angelegenheiten

Herr Möller erläutert die dem Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss vorliegende Beschlussvorlage bezüglich der Kita-Angelegenheiten.

Das Gebäude der Villa Kunterbunt steht auf einem Grundstück, welches sich im Eigentum der Gemeinde Büchen befindet. Das Gebäude wurde vom Amt errichtet, ausgestattet und unterhalten.

Die DRK-Wiesen-Kita steht auf einem Grundstück, welches per Erbbaurechtsvertrag von der Gemeinde Büchen gepachtet ist. Das Altgebäude (3 Gruppen) und die Spielgeräte wurden vom Amt Büchen errichtet und unterhalten. Das neue Gebäude (4 Gruppen) und die neuen Außenanlagen (Parkplätze) wurden von der Gemeinde errichtet und ausgestattet.

Um die Eigentumsverhältnisse zu sortieren, soll das Eigentum an den Gebäuden der Villa Kunterbunt in der Möllner Straße und des Altbaus der DRK-Wiesen-Kita auf die Gemeinde Büchen kostenfrei übertragen werden. Der Restwert der Vermögensgegenstände geht auf die Gemeinde über.

Nach der Übertragung kann die Gemeinde als neuer Eigentümer dem Amt Büchen die Kindertagesstätte vermieten bzw. verpachten. Die Aufgabe zum Betrieb der Kindertagesstätten wurde dem Amt übertragen. Daher schließt das Amt einen Finanzierungsvertrag mit dem Träger der Kindertagesstätte, der eine Mietklausel beinhaltet.

Es erfolgt ein Wertausgleich durch die Gemeinde an das Amt, welcher jährlich angepasst wird.

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Büchen empfiehlt den folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Büchen möge vorbehaltlich des Beschlusses des Hauptausschusses der Gemeinde Büchen und des Amtsausschusses die Übernahme des Restwertes der Vermögensgegenstände in Höhe von 1.564.332,67 € mit einem jährli-

chen Wertausgleich in Höhe von 156.449,38 €, der bis zum vollständigen Wertausgleich jährlich anzupassen ist, beschließen. Die Mittel hierfür sind in die Haushalts- und Finanzplanung aufzunehmen.

Abstimmung: Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

13) Anschaffung von Gerätschaften für den Bauhof

Herr Engelhard stellt die Beschlussvorlage bezüglich der Anschaffung von Gerätschaften für den Bauhof vor.

Die Gemeinde Büchen steht wie viele andere Gemeinden in Schleswig-Holstein vor der Aufgabe, ein nachhaltiges Pflegekonzept für die gemeindeeigenen Grünflächen zu erarbeiten. Dabei müssen viele Faktoren, wie z. B. der Insektenschutz, berücksichtigt werden. Denn auch für die Ausgleichs- und Ökokontenflächen gibt es strenge Auflagen, die es erforderlich machen, für den Bauhof zur Pflege dieser neue Gerätschaften anzuschaffen. Für den Erhalt der Biodiversität ist es wesentlich besser das Mähgut auszutragen als regelmäßig zu mulchen, damit kann die Gemeinde den Forderungen nach einer schonenden Pflege der Grünflächen nachkommen. Auf den Ökokonto- und Ausgleichsflächen ist dies sogar von der UNB vorgeschrieben.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigt der Bauhof entsprechende Gerätschaften. Vom Bauhof wurden dazu folgende Preise eingeholt.

<u>Firma</u>	<u>Gerät</u>	<u>Netto</u>	<u>zzgl. MwSt</u> <u>16 %</u>	<u>Brutto</u>
Raiffeisen	Scheibenmäher	8.690,00 €	1.390,40 €	10.080,40 €
Raiffeisen	Grasaufnehmer (gebraucht)	6.900,00 €	1.104,00 €	8.004,00 €
Raiffeisen	Schwader (gebraucht)	2.000,00 €	320,00 €	2.320,00 €
Gesamt		17.590,00€	2.814,40 €	20.404,40 €

Beschlussempfehlung:

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, vorbehaltlich einer positiven Beschlussfassung des Werkausschusses am 08.09.2020, Mittel für die Anschaffung der Gerätschaften (Scheibenmäher, Grasaufnehmer und Schwader) für den Bauhof in Höhe von 20.404,40 € bereitzustellen.

Abstimmung: Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

14) Verschiedenes

Herr Engelhard weist auf den nächsten Sitzungstermin am 20.10.2020 hin.

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen ergeben schließt Herr Engelhard die Sitzung um 22:02 Uhr.

Nicht öffentlicher Teil

15) Vorsteuerabzugspotential bei den Sportanlagen und dem Sportzentrum

Herr Höppner erläutert dem Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss das Vorsteuerabzugspotential bei den Sportanlagen und dem Sportzentrum. Aufgrund der hohen Investitionen ergeben sich in 2019 Vorsteuerbeträge bei dem Gymnastikraum inkl. der Nebenräume in Höhe von 28.298,24 €, bei den Sportanlagen in Höhe von 49.541,37 € und bei der Gastronomie von 20.611,00 € sowie der gemischt genutzten Installation in Höhe von 4.080,01 € (bei einer angenommenen Aufteilung von 50%). Dies ergibt insgesamt ein Vorsteuerabzugspotential von 102.530,62 €.

Die laufenden Bewirtschaftungskosten 2019 von 8.999,68 € sowie die anteiligen Vorsteuerbeträge für die Jahre 2019 und für das bereits abgelaufene Jahr 2020 können nicht mehr über eine Vorsteuerberichtigung geltend gemacht werden. Somit ergibt sich aus dem Jahr 2019 ein Vorsteuerberichtigungspotential von insgesamt 72.302 €, welches anteilig bis zum Jahr 2028 geltend gemacht werden kann.

Auch im Haushaltsjahr 2020 sind für die Sanierung der Sportanlagen und des Sportzentrums größere Ausgaben entstanden (aktuell 438.850,20 €). Dazu kommen 17.082,46 € für die Erneuerung eines Teils der Zaunanlage, sodass auch für 2020 mit einem erheblichen Vorsteuerabzugspotential gerechnet werden kann.

Rückzahlungseffekte sind nicht zu erwarten, da auch im laufenden Betrieb ein Vorsteuerüberschuss erwartet werden kann. Für das Jahr 2019 wurde im VWH ein Erstattungspotential in Höhe von 2.878,00 € ermittelt.

Mögliche Investitionen wie z. B. die Erneuerung des Kunstrasens würden den Vorsteuerabzug zusätzlich erhöhen.

Um die Vorsteuer beim Finanzamt geltend machen zu können sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Aufhebung des bisherigen Mietvertrages für die Gymnastikhalle
2. Übernahme des wesentlichen Inventars vom Pächter der Gaststätte und Abschluss eines geänderten Pachtvertrages.
3. Erlass einer Nutzungsordnung für sämtliche Sportanlagen der Gemeinde (einschließlich der Gymnastikhalle) und somit die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der Sportanlagen (u.a. von den Sportvereinen und der Schule).

Nach einer regen Diskussion über Vorsteuerabzugsmöglichkeiten, den Vor- und Nachteilen einer zu erlassenden Nutzungsordnung sowie einer Förderrichtlinie besteht im Ausschuss Einigkeit darüber, dieses Thema zunächst in die Fraktionen zur weiteren Beratung zu geben und bis zur Gemeindevertretung am 29.09.2020 dem Bürgermeister eine Rückmeldung zukommen zu lassen.

.....
Axel Engelhard
Vorsitzender

.....
Florian Gierlinger
Schriftführung